Satzung

des Heimat- und Verkehrsvereins der Stadt Zons e. V.

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein der Stadt Zons e. V.“

(HVV Zons).

(2) Der Verein ist am 1. Mai 1904 als „Verschönerungs- und Verkehrsverein der Stadt Zons“ gegründet worden, hat seinen Sitz in Dormagen, Stadt Zons, und ist

unter Nr. 480 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Kreisheimatbund Neuss e. V. und im Rheinischen Mühlenverband e. V.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, Kultur und Ortsgeschichte der Stadt Zons. Ziel und Aufgabe des Vereins ist es, durch die Erschließung und Präsentation der heimatlichen Traditionen, Bauten, Sehenswürdigkeiten und Kulturstätten zur Stärkung und Erhaltung der regionalen Heimatidentität, lokalen Gemeinschaft und Ortsverschönerung beizutragen.

(2) Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen zur Pflege und Förderung der Heimatliebe, Heimatkunde, Kultur und Tradition
2. Werbung, Informationen und Stadtführungen zur Präsentation und Vermittlung der Kulturgüter, Sehenswürdigkeiten, Heimatkunde und Ortsgeschichte
3. Betreuung der historischen Mühle Zons (Besichtigungen, Führungen, Erforschung der Mühlengeschichte) und Kontaktpflege zu Fachverbänden, Gremien und Arbeitskreisen
4. Maßnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des historischen Ortsbildes

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gegen Nachweis können Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**  
  
(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und nicht rechtsfähige Vereine sein, letztere vertreten durch den Vorstand.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod – durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss ist zulässig bei Mitgliedern, die das Interesse des Vereins schädigen oder ihre finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnungen nicht erfüllen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(5) Endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss, sind die ehemaligen Mitglieder zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

(6) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber alle Rechte der Mitglieder.

**§ 4 Mitgliedsbeiträge**  
  
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 5 Organe**  
  
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die

Dauer von fünf Jahren gewählt. Er gilt über diese Zeit hinaus als gewählt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter/in, der/dem Geschäftsführer/in, der/dem Schatzmeister/in und bis zu fünf Beisitzer/innen.

(3) Die/der erste Vorsitzende oder die/der Geschäftsführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter. Im Einzelfalle kann die/der erste Vorsitzende andere Vorstandsmitglieder zur Vertretung bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Er ist insbesondere für die Feststellung des Arbeitsprogramms, die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung der Jahresrechnung, die Erstellung des Jahresberichtes und alle Angelegenheiten der Mitgliedschaft zuständig.

(5) Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch die/den Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und seinen Mitgliedern für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Fälle von leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Sind Mitglieder des Vorstands einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres, spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist das oberste Vereinsorgan und kann die Entscheidung aller Fragen an sich ziehen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Abnahme und Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands, Neuwahl des Vorstands, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Genehmigung des Haushaltsplans, Änderung der Vereinssatzung, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie mögliche weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen der/dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung vorgelegt werden.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Jede juristische Person oder jede Personenvereinigung wird einmal jeweils als ein Mitglied gezählt.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und ist von der/dem erste/n Vorsitzende/n oder einem Vorstandsmitglied zu leiten. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die/der erste Vorsitzende jederzeit einberufen; sie/er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(6) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem erste/n Vorsitzende/n und der/dem Geschäftsführer/in bzw. Schrift-

führer/in zu unterzeichnen ist. Die jeweils anwesenden Mitglieder sind als Anlage

zur Niederschrift namentlich aufzuführen.

.

**§ 8 Kassenprüfung**

**Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassen- prüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.**

**§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Auflösung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisheimatbund Neuss e. V. zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Feste Zons.

Die vorstehende Neufassung der bisherigen Satzung (Eintragung im Vereinsregister VR 480 beim Amtsgericht Neuss) wurde so im Wortlaut am 6.10.2021 von der Mitglieder-versammlung beschlossen. Die Neufassung der Satzung ist mit der Eintragung beim AG Neuss am 28.12.2021 in Kraft getreten.

Der Vorsitzende: Die Geschäftsführerin:

Gez. Gez.

Jürgen Waldeck Christiane Schneider